Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/9/1 5Ob81/71, 7Ob700/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1971

Norm

ZPO §6
ZPO §519 Z3 E4

Rechtssatz

Es besteht keine Möglichkeit, die Prozeßfähigkeit einer Partei von Amts wegen zu prüfen, wenn das Berufungsgericht die wegen Mangels der Prozeßfähigkeit erhobene Nichtigkeitsberufung verworfen hat und nicht behauptet wurde, daß die Prozeßunfähigkeit erst nach dieser Entscheidung eingetreten sei.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 81/71
  Entscheidungstext OGH 01.09.1971 5 Ob 81/71
- 7 Ob 700/77
  Entscheidungstext OGH 15.12.1977 7 Ob 700/77
  Beisatz: Prozeßfähigkeit und Parteifähigkeit. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0035280

Dokumentnummer

JJR_19710901_OGH0002_0050OB00081_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at